

**I. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)
vom 16.12.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 19.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019, wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Wendehammerzufahrt verlaufen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 – 4) beträgt

a) bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung jährlich	1,09 €
b) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Frontmeter von jährlich	1,18 €

erhoben.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die Teilgebühr gem. b) erhoben.

Artikel II

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth wird wie folgt geändert:

Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs.1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth					
Straßenverzeichnis Hansestadt Wipperfürth (Straßenname)	Reinigungspflichtige innerhalb der geschlossenen Ortslage				
	Gehwegreinigung Winterdienst	Gehwegreinigung Sommerdienst	Gehwegreinigung Sommerdienst durch die Stadt gem. Gehwegreinigungs- gebührensatzung (GGS) / Einsatzbereich Kleinkehrmaschine	Fahrbahnreinigung Sommerdienst	Fahrbahnreinigung Winterdienst
Am Rauensiepen	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Gengesfeld	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Pfarrer-Josef-Schlimm-Weg	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Egerpohl	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt / Landes- betrieb Straßen NRW (B237)
Hackenberg	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Oberklüppelberg	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Schlieper Kamp	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt
Weinbach (ab B506 bis Abzweig Seidenfaden)	Anlieger	Anlieger		Anlieger	Stadt

Artikel III

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wipperfürth, den 16.12.2020

(Anne Loth)

-Bürgermeisterin-